

Satzung der Ärztenossenschaft Westfalen-Lippe eG

(in der Fassung vom 07.05. 2003)

Präambel

- I. Firma, Zweck und Gegenstand
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
 - A) Vorstand
 - B) Aufsichtsrat
 - C) Generalversammlung
 - D) Vertreterversammlung
- IV. Eigenkapital und Haftsumme
- V. Rechnungswesen
- VI. Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand

Detailliertes Inhaltsverzeichnis im Anhang

§ 1 Präambel

Die Ärztenossenschaft Westfalen-Lippe eG (ÄGWL) ist ein freiwilliger Zusammenschluß von niedergelassenen Vertragsärzten und sonstigen nach dem SGB V vertragsfähigen Leistungserbringern sowie - soweit dies nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist- der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Das wesentliche Ziel der Genossenschaft besteht in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder sowie in der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Bereich Westfalen-Lippe.

Dies soll insbesondere durch die wirtschaftliche Selbsthilfe der Mitglieder und die gegenseitige Förderung gemeinschaftlicher Ziele geschehen.

Vorrangige Zielstellungen sind die Sicherung der beruflichen Existenz und die Stärkung der Ertragskraft der Praxen aller Beteiligten sowie eine flexible Reaktion auf politische Veränderungen.

I. Firma, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 2 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Ärztenossenschaft Westfalen-Lippe eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Arnsberg.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Selbsthilfe ihrer Mitglieder durch gegenseitige Förderung im gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Die Sicherung des Überlebens mittelständisch geprägter, insbesondere vertragsärztlicher Versorgungsstrukturen durch ein flexibles Reagieren auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen;
 - b) Die Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen sowie privatärztlichen medizinischen Versorgung in Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe im Sinne einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der ökonomischen Effektivität;
 - c) Der Schutz der an der vertragsärztlichen Versorgung als Leistungserbringer Beteiligten vor Globalansprüchen bei gleichzeitiger Beschränkung der vergüteten Leistungen;
 - d) Die Sicherung der Marktposition insbesondere der niedergelassenen Vertragsärzte/ gegenüber Krankenkassen sowie medizinischen Leistungsanbietern durch qualitative und wirtschaftliche Kooperation und durch Verhandlungskooperation;
 - e) Die Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
 - f) Die Nutzung von Rationalisierungseffekten z.B. durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften;
 - g) Die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie die Unterstützung der sonstigen wirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder. Diese sind bei bundesweiten Auswirkungen mit dem Dachverband der Ärztenossenschaft abzustimmen;
 - h) Die politische Interessenvertretung und das Marketing für ihre Mitglieder.
- (3) Die Genossenschaft hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb aber soweit auf Gewinnerzielung auszurichten, als dies zur dauerhaften Sicherung des Förderunternehmens im Wettbewerb erforderlich ist.

- (4) Die Genossenschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

natürliche Personen, die als Vertragsarzt im Bereich der KV WL zugelassen und niedergelassen sind sowie sonstige nach dem SGB V vertragsfähige Leistungserbringer im Bereich der KV WL, soweit es sich um natürliche Personen handelt .

- (2) Mitglied der Genossenschaft kann ebenfalls

die KV WL sein, – soweit dies nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist.

- (3) Die Mitgliedschaft können ferner erwerben

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

sofern deren Mitgliedschaft im Interesse der ÄGWL liegt.

- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß und
- einen Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied und

die Zahlung eines Eintrittsgeldes für den Beitritt in Höhe von € 25,00 Praxisnetzen und sonstigen Ärzteverbänden oder Berufsverbänden wird die Möglichkeit eingeräumt, für deren Mitglieder ein um 50% vermindertes Eintrittsgeld pro Kopf pauschal zu überweisen. Grundlage für die Berechnung der Sammelpauschale ist eine zum Zeitpunkt des Beitritts aktualisierte Mitgliederliste des jeweiligen Praxisnetzes /Verbandes. Diese ist bei Beitritt des Praxisnetzes/ Verbandes dem Vorstand der ÄGWL offenzulegen; die Sammelpauschale wird ebenfalls sofort fällig.

- (5) bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

- (6) Bei einer Gemeinschaftspraxis können nur alle Partner die Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod oder durch Ausschluß.

- (2) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung wieder Mitglied der Genossenschaft werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres zu kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist bestehen aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen für das Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr.

- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mit Zustimmung des Vorstands kann der Erbe die Mitgliedschaft auf einen Praxisnachfolger übertragen.

§ 9 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied nicht oder nicht mehr über die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung verfügt;
 - b) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) es den Sitz seiner Berufsausübung außerhalb des Landes Westfalen-Lippe verlegt hat oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt;
 - g) das Mitglied seine Vertragskompetenzen gemäß SGB V an einen Dritten abgetreten oder diesen entsprechend bevollmächtigt hat, insbesondere Gesellschafter oder Mitglied einer Vereinigung wird, deren Zweck sich mit der Zwecksetzung der Genossenschaft überschneidet. Dies gilt nicht in Bezug auf und für die Mitgliedschaft in der KVWL. Dies gilt ebenfalls nicht, falls der Vorstand mit dem Dritten eine Vereinbarung getroffen hat, wonach dieser berechtigt ist, die Kompetenzen der ihm angeschlossenen Mitglieder ganz oder zum Teil wahrzunehmen. Schließlich gilt dieser Ausschlußtatbestand - im Falle ihrer Mitgliedschaft - auch nicht für die KV WL.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1) ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt. Für den Vollzug des Ausschlusses ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluß der

Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ist ein bestelltes Vorstandsmitglied ausgeschlossen worden, -ist der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluß beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluß beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluß maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens von 1/10 der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens von 1/10 der Mitglieder;
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.
- g) jederzeit Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- h) Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrates entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung zu unterbreiten. Vorstand bzw. Aufsichtsrat sind verpflichtet, diese Vorschläge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens *1/10 der* Mitglieder unterzeichnet wurden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten;
- c) für die seitens der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen entsprechend der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellten Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen;
- d) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) auf Anforderungen die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- f) keine Verträge mit anderen Vereinigungen entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer g dieser Satzung abzuschließen. Dies gilt - im Falle ihrer Mitgliedschaft - nicht für die KV WL. Ebenfalls gilt dies nicht für die Mitglieder, die gleichzeitig Mitgliedstatus in Praxisnetzen besitzen und gleichzeitig im Landesverband der Praxisnetze repräsentiert sind und über diesen bzw. eine direkte Kooperationsvereinbarung mit der ÄGWL geschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung muss u.a. das Procedere bei Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen mit Dritten (d.h. im Regelfall den Kostenträgern der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung) regeln .
- g) Insbesondere übertragen in der Regel die Mitglieder mit Beginn ihrer Mitgliedschaft sämtliche ihnen im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung zustehenden Rechte zur Führung von Vertragsverhandlungen und zum Abschluß von Verträgen mit den Kostenträgern unwiderruflich für die Dauer der Mitgliedschaft auf die Genossenschaft und bevollmächtigen die Genossenschaft für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich, Verträge mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem einzelnen Mitglied abzuschließen. Soweit die gesetzliche Möglichkeit eines direkten Abschlusses von Verträgen zur vertragsärztlichen Versorgung zwischen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Kostenträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen besteht, nimmt die Genossenschaft dieses Recht mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder wahr. Diese Bestimmung gilt - im Falle ihrer Mitgliedschaft - nicht für die KV WL - ebenfalls auch nicht für Mitglieder, deren Vertragskompetenz an die mit der ÄGWL nach § 12 f) kooperierenden Praxisnetze bzw. deren Dachorganisation abgetreten und mit diesen entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen wurden.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung.

A) Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung (Geschäftsführung).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes sowie dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) 2 Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben unberührt.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Dritte beauftragen oder mit Dritten Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört ferner die Auszahlung der Vergütung nach vom Vorstand aufzustellenden Grundsätzen.
- (4) Der Vorstand ist weiter verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen sowie ein wirtschaftlich unterlegtes unternehmerisches Konzept aufzustellen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - h) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
 - i) eine Gebührenordnung für die seitens der Genossenschaft für ihre Mitglieder zu erbringenden Leistungen zu erstellen;

- j) die Berufsverbände und Ärzteverbände entsprechend § 25 dieser Satzung hinzuzuziehen;
- k) soweit gesetzlich zulässig Verträge mit den Krankenkassen abzuschließen. Aus diesen dürfen die Mitglieder nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Rechte und Pflichten herleiten können.
- l) Der Vorstand kann in Verbindung mit § 12 g auf die Durchsetzung des Rechts zur Führung von Vertragsverhandlungen mit verbindlicher Wirkung für seine Mitglieder zum Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern im Einzelfall verzichten, sofern es sich um Vertragsgeschäfte mit lediglich lokalem Bezug handelt. In diesen Einzelfällen müssen die Interessen des einzelnen Mitgliedes durch eine anderweitige, adäquate Vertragsverhandlungskompetenz – z.B. durch eng kooperierende Ärzteverbände gesichert und vertreten werden.
- m) eine enge Kooperation mit den zahlreichen loko-regionalen Ärzteverbänden für Westfalen-Lippe herzustellen. Über die Zusammenführung und Auslotung gemeinsamer Interessen, die optimiert durch die Kooperation mit dem Landesnetz der Praxisnetze anzustreben ist, wird im Sinne des Förderauftrages der Genossenschaft – auch aus den Reihen der Ärzteverbände und Netze eine möglichst flexible und fundierte Verhandlungskompetenz gegenüber den Kostenträgern geschaffen.
- n) einen Beirat zu berufen. Diesem obliegt die Aufgabe, Vorstand und Aufsichtsrat bei der Durchsetzung ihrer Pflichten zu beraten. Insbesondere in allen wichtigen berufspolitischen Fragen und Angelegenheiten, die mögliche Vertragsgeschäfte mit Kostenträgern betreffen, ist der Beirat anzuhören.
- o) die Mitglieder des Beirates nach Bedeutung und Größe der verschiedenen Ärzteverbände, Netze und Berufsfachverbände auch anderer medizinischer Heilberufe in Westfalen-Lippe zu bestimmen. Die Sitzung des Beirates findet mindestens 2 x jährlich – in der Regel in Dortmund – statt.

§ 17 Zustimmungspflichtige Rechtshandlung

- (1) Folgende Rechtshandlungen darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen :
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) die Verwendung der Rücklagen;
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - f) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - g) den Beitritt zur Organisationen und Verbänden;
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - i) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
 - j) die Aufnahme von Krediten in einer Größenordnung von mehr als 500 000 Euro;
 - k) die Festlegung einer Gebührenordnung für die seitens für bzw. an ihre Mitglieder erbrachten Leistungen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen ferner die Festlegung der Eckpunkte eventueller Aufträge oder Geschäftsbesorgungsverträge im Sinne des § 17 Abs. 2 der Satzung sowie die Festlegung der Grundsätze der Auszahlung der Vergütungen.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf insbesondere die Berufung und Entlassung der einzelnen Beiratsmitglieder durch den Vorstand.

§ 18 Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, Auskunft über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum unter Vorlage von erläuternden Unterlagen zu geben.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat ernannt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
Die Amtsdauer des ersten bestellten Vorstands umfaßt lediglich das Rumpffjahr 2002.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer Entschädigungsordnung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 20 Willensbildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und von den an der Beschlußfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

Diese Regelungen gelten nicht für die Verhandlung und den Abschluß von Verträgen für die vertragsärztliche Versorgung sowie unterzeichnerische Tätigkeiten, die die Genossen insgesamt oder wesentliche Teile von ihnen betreffen.

- (4) Sollten einzelne Entscheidungen die Interessen einzelner Fachgruppen besonders berühren, ist gemäß § 25 dieser Satzung zu verfahren-.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B) Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne durch ihn zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschußmitglieder. Ein Ausschuß muß mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gilt § 25 der Satzung ergänzend.
- (4) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die Einzelheiten regelt. Eine solche Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder beziehen keine Vergütung. Sie erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer von der Generalversammlung zu genehmigenden Entschädigungsordnung.
- (7) Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände berühren ist gemäß § 25 dieser Satzung zu verfahren.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöhen oder gegebenenfalls auch wieder ermäßigen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muß jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gelten im übrigen die Regeln in der Wahl der Generalversammlung entsprechend.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 32 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Eine Beschlußfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der - Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören. Dies gilt nicht für Verhandlungen und den Abschluß von Verträgen zur vertragsärztlichen Versorgung.

§ 25 Beirat und Berufsverbände

- (1) Es ist Aufgabe des Beirates, ausreichende und aktuelle Informationen an den Vorstand heranzutragen, damit alle Vorgänge von berufspolitischer Relevanz wie auch bedeutsame Entwicklungen, die das vertragsärztliche Geschehen in Westfalen-Lippe betreffen, in der operativen Geschäftstätigkeit des Vorstandes Berücksichtigung erlangen können.
- (3) Hierzu bedarf es der Repräsentanz aller wichtigen Ärzteverbände, Facharztverbände und anderer komplementärer medizinischer Heilberufe sofern
 - a) die Vertreter dieser Gruppierungen gleichzeitig Mitglieder der Ärztenossenschaft sind und
 - b) sich mit den Zielsetzungen des Förderauftrages einverstanden erklären sowie
 - c) ihre Absicht, als Vertreter des Verbandes mit der Ärztenossenschaft eng kooperieren zu wollen, erklärt haben.
- (3) Die Zusammensetzung und Einladung des Beirates erfolgt auf Initiative des Vorstandes, der mit Berufung der jeweiligen Vertreter von Verbänden, Ärztenetzen oder Berufsfachgruppen die vorhergehende Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat.
- (4) Die eingeladenen Verbände entsenden ihre Vertreter nach eigenem Ermessen, wobei die Mitgliedschaft in der ÄGWL Voraussetzung zur Teilnahme an Beiratssitzungen ist. Diese sollen mit Regelmäßigkeit – mindestens 2 x jährlich in der Regel in Dortmund – einberufen werden und stattfinden.
- (5) Die Beiratssitzung wird gemeinsam geleitet vom Sprecher des Beirates, der aus dessen Mitte selbst zu bestimmen ist, sowie dem Vorsitzenden der Aufsichtsrates der ÄGWL. An den Sitzungen hat der Vorstand obligat teilzunehmen.
- (6) Der Sprecher des Beirates sowie dessen Stellvertreter werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen, auf jeden Fall aber, wenn wichtige Entscheidungen mit vertragsärztlich relevanten Inhalten vorbereitet bzw. angesetzt werden.

- (7) Die Aufgabenstellung für den Beirat lautet:
- Beratung und Information des Vorstandes bei der Ausübung seines Verhandlungsauftrages gegenüber den Kostenträgern unter Berücksichtigung lokal-regionaler Gegebenheiten und gewachsener Erfahrungen in den Regionen
 - Schaffung einer Beratungsplattform, die dem gegenseitigen Informationsaustausch aller Beiratsmitglieder (Vertreter der Ärzteverbände, Fachverbände oder anderer medizinischer Heilberufe) dient
 - die Kooperation von komplementären – nicht konkurrierenden Aufgaben zwischen den Organen der Ärztenossenschaft einerseits und denen der verschiedenen Verbände andererseits zu fördern, um ein möglichst abgestimmtes Verhalten gegenüber den Kostenträgern und sonstigen Vertragspartnern zu ermöglichen.
- (8) Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände und Ärzteverbände besonders berühren, ist ein Vertreter des jeweiligen Verbandes, der zugleich Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu den Beratungen über dieses Thema im Vorstand und Aufsichtsrat sowie auch zu eventuellen Verhandlungen mit Dritten beratend hinzuziehen.
Der jeweilige Berufsverband/Ärzteverbund bestimmt das betreffende Mitglied.

C) Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Die Rechte können grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist.

Die KV WL wird - im Falle ihrer Mitgliedschaft - durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

- (2) Jede natürliche Person, die Mitglied ist, hat eine Stimme.

Die KV WL hat - im Falle ihrer Mitgliedschaft - eine Stimme. Jede juristische Person hat – im Falle ihrer Mitgliedschaft – eine Stimme.

- (3) Stimmberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (4) Niemand kann für sich und einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagungsordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.

- (3) Die ordentliche Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 47 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muß. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlußfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur in ordentlichen Generalversammlungen mit der hierfür vorgesehenen Ladungsfrist vorgenommen werden, wobei die Satzungsänderungen Gegenstände der Beschlußfassung bereits bei der Einberufung bekanntgegeben werden müssen.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann eine außerordentliche Generalversammlung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 7 Tagen einberufen werden.
- (6) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- (7) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens 3 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (9) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie 2 Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlußfassung

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben dem in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft
- c) Verschmelzung der Genossenschaft
- d) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- f) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
- g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigungen;
- h) die Verfolgung von Regreßansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- i) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
- j) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vorstandes;
 - g) Ausschluß von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der 4. Teil der bei einer Beschlußfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen die Auskünfte verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerlicher Wertansetzung oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

- e)es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f)die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. In diesem Fall ist die Auskunft schriftlich zu erteilen.

§ 35 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 3 Genossenschaftsgesetz aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist im Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (3) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

D) Vertretersammlung

§ 36 Ausübung der Mitgliedsrechte in einer Vertreterversammlung

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft können von Vertretern der Mitglieder in einer Vertreterversammlung ausgeübt werden, sobald die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt und die Generalversammlung dies beschließt. Die Vertreterversammlung tritt in diesem Fall an die Stelle der Generalversammlung.

In diesem Fall ist durch die Generalversammlung eine Satzungsänderung zu beschließen, in der Zusammensetzung, Stimmrecht und Wahlrecht für die Vertreterversammlung festgelegt wird.

§ 37 Teilnahmerechte der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder General- oder Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

IV) Eigenkapital und Haftsumme

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 200,00 für jedes Mitglied.
- (2) Der Geschäftsanteil ist zu 1/4 sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder einzuzahlen. Die restlichen 3/4 Geschäftsanteile sind spätestens fällig nach Ablauf des ersten Mitgliedjahres.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bildet das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (6) Die Abtretung unter Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 dieser Satzung.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (4) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung aus dem Jahresüberschuß zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 40 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist. Des weiteren wird eine Kapitalrücklage auch hinsichtlich der Eintrittsgelder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung gebildet. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 41 Nachschußpflicht

Eine Nachschußverpflichtung für die Mitglieder besteht nicht

V) Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12.

§ 43 Haushalt, Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluß, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbands nachzukommen.

§ 44 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und/oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuß wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnungen vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch die seitens der Mitglieder zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nach der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung zu leistenden finanziellen Beiträge zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzahlende Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI) Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand**§ 46 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß Überschüsse im Verhältnis des Geschäftsguthabens an die Mitglieder verteilt werden.

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Ärzteblatt WL und
- (2) Genossenschaftsforum veröffentlicht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 49 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der übrigen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Inhaltsverzeichnis

| Inhalt | Abteilung | Paragraph | Seite |
|---|------------|-----------|-------|
| Deckblatt und Gliederung | | | 1 |
| Präambel | | § 1 | 2 |
| Firma, Zweck und Gegenstand | I | | |
| Firma und Sitz | | § 2 | 2 |
| Zweck und Gegenstand | | § 3 | 2 |
| Mitgliedschaft | II | | |
| Erwerb der Mitgliedschaft | | § 4 | 3 |
| Beendigung der Mitgliedschaft | | § 5 | 3 |
| Kündigung | | § 6 | 3 |
| Übertragung des Geschäftsguthabens | | § 7 | 4 |
| Tod eines Mitglieds | | § 8 | 4 |
| Ausschluß | | § 9 | 4 |
| Auseinandersetzung | | § 10 | 4 |
| Rechte der Mitglieder | | § 11 | 5 |
| Pflichten der Mitglieder | | § 12 | 5 |
| Organe | III | | |
| Organe der Genossenschaft | | § 13 | 6 |
| A) Vorstand | | | |
| Leitung der Genossenschaft | | § 14 | 7 |
| Vertretung | | § 15 | 7 |
| Aufgaben und Pflichten d. Vorstandes | | § 16 | 7 |
| Zustimmungsbedürftige Rechtshandlung | | § 17 | 8 |
| Berichterstattung des Vorstandes | | § 18 | 9 |
| Zusammensetzung des Vorstandes | | § 19 | 9 |
| Willensbildung des Vorstandes | | § 20 | 9 |
| Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates | | § 21 | 9 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|-----------|------|----|
| B) Aufsichtsrat | | | |
| Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates | | § 22 | 9 |
| Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates | | § 23 | 10 |
| Konstituierung und Beschlussfassung d. Aufsichtsr. | | § 24 | 10 |
| Beirat und Berufsverbände | | § 25 | 11 |
| C) Generalversammlung | | | |
| Ausübung der Mitgliedsrechte i.d. Generalvers.lung | | § 26 | 12 |
| Frist und Tagungsort | | § 27 | 12 |
| Einberufung und Tagesordnung | | § 28 | 12 |
| Versammlungsleitung | | § 29 | 13 |
| Gegenstände der Beschlußfassung | | § 30 | 13 |
| Mehrheitserfordernisse | | § 31 | 14 |
| Entlastung | | § 32 | 14 |
| Abstimmung und Wahlen | | § 33 | 14 |
| Auskunftsrecht | | § 34 | 14 |
| Protokoll | | § 35 | 15 |
| D) Vertreterversammlung | | | |
| Ausübung der Mitgliedsrechte in der Vertreter-V. | | § 36 | 15 |
| Teilnahmerechte der Verbände | | § 37 | 15 |
| Eigenkapital und Haftsumme | IV | | |
| Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben | | § 38 | 15 |
| Gesetzliche Rücklage | | § 39 | 16 |
| Andere Ergebnisrücklagen | | § 40 | 16 |
| Nachschusspflicht | | § 41 | 16 |
| Rechnungswesen | V | | |
| Geschäftsjahr | | § 42 | 16 |
| Haushalt, Jahresabschluß und Lagebericht | | § 43 | 16 |
| Rückvergütung u.Verwendung d.Jahresüberschusses | | § 44 | 17 |
| Deckung des Jahresfehlbetrages | | § 45 | 17 |
| | | | |

| Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand | VI | | |
|---|-----------|------|----|
| Liquidation | | § 46 | 17 |
| Bekanntmachungen | | § 47 | 17 |
| Gerichtsstand | | § 48 | 17 |
| Salvatorische Klausel | | § 49 | 17 |